

Kurz gemeldet

Steuerbefreiung von Corona-Zahlungen

Nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 9.4.2020 (S 2342/20/10009:001) wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.7.2020 die Regelung des § 3 Nr. 11a in das EStG eingefügt. Daher war eine Neufassung des BMF-Schreibens zur Steuerbefreiung für an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise (vom 26.10.2020, IV C 5 – S 2342/20/10012:003) erforderlich. Durch § 3 Nr. 11a EStG werden steuerfreie Sonderleistungen des Arbeitgebers bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500 Euro, die zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 fließen, möglich. Eine abschließende Entscheidung über die Verlängerung des Begünstigungszeitraums bis zum 31.1.2021 ist seitens des Gesetzgebers noch nicht gefallen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Zahlungen ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto sind zu beachten. In dem neu gefassten Schreiben wird zudem klargestellt, dass andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten unberührt bleiben; sie können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

(S. P.)

Sachzuwendung bei Veranstaltungen

Mit Urteil vom 13.5.2020 (VIR 13/18) bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung, dass bei der Bewertung von Sachzuwendungen in Form von Veranstaltungen nur solche Kosten zu berücksichtigen sind, die dazu geeignet sind, die teilnehmenden Arbeitnehmer objektiv zu bereichern und damit einen geldwerten Vorteil begründen. Die Kosten für das externe Eventmanagement der Veranstaltung zählen nicht zu diesen Kosten. Ein Unternehmen hatte eine sportliche Veranstaltung für Kunden und Mitarbeiter gesponsort. Bestimmte organisatorische Tätigkeiten wurden von einer externen Agentur übernommen. Zusätzlich war eine Eventagentur mit der Konzeptionierung und Durchführung von verschiedenen Mitarbeiterveranstaltungen beauftragt. Der Lohnsteuerprüfer erfasste den auf die Mitarbeiter entfallenen Anteil der Kosten für die Eventagentur pauschal nach § 40 Abs. 1 EStG. Die BFH-Richter ordneten die Events ebenfalls

als steuerpflichtigen Arbeitslohn ein, zogen jedoch einen anderen Bewertungsmaßstab heran. Danach sind die Kosten, die der Arbeitgeber aufwenden musste, relevant. Bei dieser Wertermittlung handelt es sich um eine Schätzung des nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Vorteils, bei der nur diejenigen Kosten einbezogen werden dürfen, die geeignet sind, den Mitarbeiter objektiv zu bereichern. Daher bleiben bei der Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG die Kosten der Eventagentur außer Ansatz.

(S. P.)

Zufluss Tantieme

Beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (i. d. R. mehr als 50 % der Anteile) stellt sich regelmäßig die Frage, wann die vereinbarte Tantieme steuerlich als zugeflossen anzusehen ist. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer hat regelmäßig einen derartigen Einfluss auf seine GmbH, dass im Grunde jederzeit nach Fertigstellung des Jahresabschlusses, der einen entsprechenden Gewinn ausweist, von einem Zufluss der vereinbarten Tantieme ausgegangen werden kann. Eine wichtige Rolle bei dieser rechtlichen Betrachtung spielt allerdings § 42a Abs. 2 GmbHG. Danach haben die Gesellschafter spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 HGB), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann diese Frist nicht verlängern. Nach einem Urteil des BFH vom 28.4.2020 (VIR 44/17) führt eine verspätete Feststellung des Jahresabschlusses nach § 42a Abs. 2 GmbHG auch im Falle eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers nicht per se zu einer Vorverlegung des Zuflusses einer Tantieme auf den Zeitpunkt, zu dem die Fälligkeit bei fristgerechter Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten wäre. Es ist gerechtfertigt, auf den späteren Fälligkeitszeitpunkt abzustellen, wenn die Satzung oder der Geschäftsführervertrag eine bindende Regelung über eine spätere Fälligkeit des Anspruchs enthält. Im Streitfall wurden die Tantiemen einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Auf diesen Zeitpunkt ist damit abzustellen. Vorsicht ist allerdings im Hinblick auf § 42 AO – Rechtsmissbrauch – angesagt. Wenn der beherrschende Gesellschafter durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Pflicht zur rechtzeitigen Feststellung eines Jahresabschlusses nach

§ 42a Abs. 2 GmbHG ganz bewusst die Fälligkeit seines Tantiemeanspruchs über die Grenzen des § 42a Abs. 2 GmbHG hinaus verlagert, kann das als Rechtsmissbrauch gewertet werden.

(R. K.)

Betriebsfeier

Die Klägerin veranstaltete als Arbeitgeber eine Jahresabschlussfeier, zu der nur angestellte Führungskräfte eingeladen waren. Fraglich war, ob auf die Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG ein Pauschalsteuersatz von 25 % erhoben werden durfte. Das FG Münster (Urt. v. 20.2.2020 – 8 K 32/19) stellte zunächst fest, dass die Klägerin den Teilnehmern der Jahresabschlussveranstaltung steuerbaren Arbeitslohn zugewendet hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH (vgl. Urt. v. 15.1.2009 – VIR 22/06, BStBl II 2009, S. 476), der sich das FG Münster anschließt, ist § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG nur anwendbar, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht. Im Streitfall durften an der Veranstaltung nur Führungskräfte teilnehmen. Das Gericht weist darauf hin, dass die zitierte Rechtsprechung des BFH zu § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG weiterhin Geltung hat, obwohl inzwischen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG eingeführt wurde. Dort ist die Rede von der Zuwendung bei Veranstaltungen. Dieser Begriff beinhaltet das Kriterium des Offenstehens der Veranstaltung für alle Angehörigen nicht, sondern ist nur Kriterium als Bedingung für die Anwendung des Freibetrags. Die Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG hat nicht den Sinn einer Steuerbegünstigung. Der Durchschnittssteuersatz von 25 % ist sachgerecht, weil aufgrund der „vertikalen Beteiligung“ Arbeitnehmer aller Lohngruppen an der Betriebsveranstaltung teilnehmen. Steht die Veranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offen, verfehlt die Pauschalbesteuerung mit einem festen Steuersatz von 25 % das in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit.

(R. K.)

Rainer Kuhnel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

ARBEITNEHMER- Mitbestimmung

NEU

Zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs



Von Prof. Dr. Rainer Sieg
1. Auflage 2020, 253 Seiten
ISBN: 978-3-349-01179-1
Preis: 49,90 Euro (brutto)

Auf welcher Seite des Arbeitslebens man auch steht, am „Kollektiven Arbeitsrecht“ kommt kaum einer vorbei. Deshalb sind zumindest Grundkenntnisse hierzu für alle Beteiligten unbedingt erforderlich.

Der Autor gibt in diesem Buch einen Überblick über die drei Teilbereiche des „Kollektiven Arbeitsrechts“:

- ▶ Betriebsverfassungsrecht (BetrVG/PersVG, SprAuG, EBRG, SGB IX)
- ▶ Unternehmensmitbestimmungsrecht (DrittelbG, MitbestG, Montan-MitbestG)
- ▶ Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (TVG, Artikel 9 III GG).

Dieses Werk basiert auf einem Frage-Antwort-Konzept mit Grundsatz- und abgestuften Vertiefungsfragen sowie Wiederholungsfragen in den Fragenavigatoren.

Damit soll betrieblichen Praktikern – seien es Arbeitnehmer(vertreter), Führungskräfte oder Mitarbeiter in den Personalabteilungen – der Einstieg in das kollektive Arbeitsrecht erleichtert werden.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den schnellen direkten Zugang zu Antworten auf konkrete Einzelfragen.

Aber auch für Studierende – vor allem, wenn sie vor einer arbeitsrechtlichen Prüfung stehen – sollte das Buch von Nutzen sein, je nach Wissensstand kann es zur Wissensaneignung oder Wissenskontrolle verwendet werden.

HUSS-MEDIEN GmbH
10400 Berlin · Direkt-Bestell-Service:
Tel. 030 42151-325 · Fax 030 42151-232
E-Mail: leserservice@hussmedien.de
www.arbeit-und-arbeitsrecht.de/shop

